



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 13. Oktober 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073101

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ergeht für nachstehenden Verkehrsweg folgende Verkehrsvorschrift:

**Schaffhauserstrasse
Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30)**

Die bestehenden Zonen «Caspar Wüst / Hertenstein / Schwandenwiesen» und «Höherring», in denen die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, werden zusammengelegt und um die Schaffhauserstrasse, Teilstück Seebacherstrasse bis Schärenfeld, ergänzt.

Der Umfang der neuen Zone «Seebach» definiert sich wie folgt:

Zone innerhalb Seebacherstrasse inkl. (Teilstück Nr. 179 bis Schwandenholzstrasse) / Schwandenholzstrasse inkl. (Teilstück Seebacherstrasse bis Schwandenacker) / Schwandenacker inkl. / Katzenbach (Teilstück Nr. 51 bis Köschenrütistrasse) / Köschenrütistrasse inkl. (Teilstück Katzenbach bis Riedenholzstrasse) / Riedenholzstrasse inkl. (Teilstück Köschenrütistrasse bis Kehrplatz Stächlimatt) / Siedlungsgrenze (Kehrplatz Stächlimatt bis Stadtgrenze) / Stadtgrenze (Siedlungsgrenze bis Glatttalstrasse) / Glatttalstrasse (Teilstück Stadtgrenze bis Schaffhauserstrasse) / Schaffhauserstrasse (Teilstück Glatttalstrasse bis Schärenfeld) / Schaffhauserstrasse inkl. (Teilstück Schärenfeld



2/3

bis Höhenring) / Schaffhauserstrasse (Teilstück Höhenring bis Neunbrunnenstrasse) / Neunbrunnenstrasse (Teilstück Schaffhauserstrasse bis Weissshau) / Weissshau inkl. (Teilstück Neunbrunnenstrasse bis Bahngeleise) / Bahngeleise (Weissshau bis Siedlungsgrenze) / Siedlungsgrenze (Bahngeleise bis Seebacherstrasse) / Seebacherstrasse (Teilstück entlang Nr. 179),

umfassend die Strassenzüge:

- Ausserdorfstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 6 bis Glatttalstrasse
- Bahnhaldenstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 3 bis Höhenring
- Birchstrasse, Teilstück Neunbrunnenstrasse bis Glatttalstrasse
- Buchholzrain
- Buchwiesen
- Buhnrain
- Buhnstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 12 (exkl.) bis Köschenrütistrasse
- Caspar-Wüst-Strasse
- Eigenwasenstrasse
- Felsenrainstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 98 bis Schaffhauserstrasse
- Frohbühlstrasse, Teilstück Ausserdorfstrasse bis Glatttalstrasse
- Hertensteinstrasse
- Himmeristrasse
- Himmeriweg
- Höhenring, Teilstück Liegenschaft Nr. 1 bis Buhnstrasse
- Katzenbachstrasse
- Käshaldenstrasse, Teilstück ab Liegenschaft Köschenrütistrasse Nr. 185 bis Rüm-langstrasse
- Kirchenfeld
- Köschenrütistrasse, Teilstück Birchstrasse bis Käshaldenstrasse
- Köschenrüteweg, Teilstück Käshaldenstrasse bis Rudolf-Hägi-Strasse
- Landhusweg
- Leimgrübelstrasse
- öffentlich zugängliche Verbindungsstrasse (Kataster-Nr. SE6262) zwischen Weissshau und Bahnhaldenstrasse
- Rickenstrasse, Teilstück Felsenrainstrasse bis Weissshau
- Riedenholzstrasse, Teilstück Köschenrütistrasse bis Kehrplatz Stächlimatt
- Rüm-langstrasse
- Schaffhauserstrasse, Teilstück Höhenring bis Schärenfeld
- Schönauweg, Teilstück Buchwiesen Nr. 22 bis Buchwiesen Nr. 24
- Schwandenacker
- Schwandenholzstrasse, Teilstück Seebacherstrasse bis Schwandenacker
- Schwandenwiesen
- Schwellistrasse
- Seebacherstrasse, Teilstück Himmeristrasse bis Schaffhauserstrasse



3/3

- Sonnenrain
 - Traktorenstrasse
 - Weisschau
- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
 - 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
 - 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschrift ist der Verfügungstext.
 - 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
 - 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»** am 2. November 2022 veröffentlicht.
 - 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch, und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

Renata
Schild

Digital
unterschrieben
von Renata Schild
Datum: 2022.10.13
08:34:23 +02'00'

Rykart
Karin (SID)

Digital
unterschrieben von
Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.10.16
12:03:36 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. Oktober 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073101

Schaffhauserstrasse

Erweiterung Tempo-30-Zone «Höhenring» und Zusammenlegung mit Tempo-30-Zone «Caspar Wüst / Hertenstein / Schwandenwiesen»

Begründung und Antrag

Mit Verfügung vom 10. Januar 2017 wurde am Seebacherplatz (Schaffhauserstrasse, Abschnitt Höhenring bis Seebacherstrasse) sowie auf dem angrenzenden Teilstück der Seebacherstrasse (Schaffhauser- bis Birch-/Köschenrütistrasse) aus Lärmschutzgründen Tempo 30 eingeführt. Die Geschwindigkeitsreduktion erfolgte durch eine Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone «Höhenring».

Neu soll die Tempo-30-Zone «Höhenring» um das kurze Teilstück der Schaffhauserstrasse zwischen der Seebacherstrasse und der Strasse Schärenfeld erweitert werden, um die Zufussgehenden besser zu schützen. Es handelt sich beim betreffenden Abschnitt um den Bereich der Tramhaltestelle «Seebacherplatz». Die Haltestelle befindet sich auf einem separaten Trasse in der Mitte der Fahrbahn und weist an beiden Enden je einen Fussgängerstreifen auf. Daneben existieren noch zwei weitere ÖV-Haltestellen am Seebacherplatz, und zwar die Bushaltestelle vor der Liegenschaft Schaffhauserstrasse Nr. 470 und die Bushaltestelle vor der Liegenschaft Seebacherstrasse Nr. 4. Da es sich beim Seebacherplatz um ein Zentrumsgebiet mit viel Publikumsverkehr handelt, queren bei der erwähnten Tramhaltestelle täglich viele Zufussgehende die Fahrbahn der Schaffhauserstrasse, um von und zu den Haltestellen am Seebacherplatz oder zu den Geschäften und der Infrastruktur in der näheren Umgebung zu gelangen. Abgesehen von einer marginalen Fahrzeiterhöhung für den motorisierten Individualverkehr sind keine negativen Auswirkungen infolge der Temporeduktion zu erwarten.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Tempo-30-Zone «Höhenring» grösstenteils direkt an die Tempo-30-Zone «Caspar Wüst / Hertenstein / Schwandenwiesen» grenzt. Dies ist der Fall seit der eingangs thematisierten Erweiterung im Bereich Seebacherplatz / Seebacherstrasse vom 10. Januar 2017 sowie einer zweiten Erweiterung vom 5. Oktober 2018 auf



2/2

dem weiterführenden Teil der Seebachstrasse (Teilstück Birch-/Köschenrütistrasse bis Himmerstrasse). Deshalb sollen die beiden Zonen vorliegend der Einfachheit halber zusammengelegt und neu als Tempo-30-Zone «Seebach» bezeichnet werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

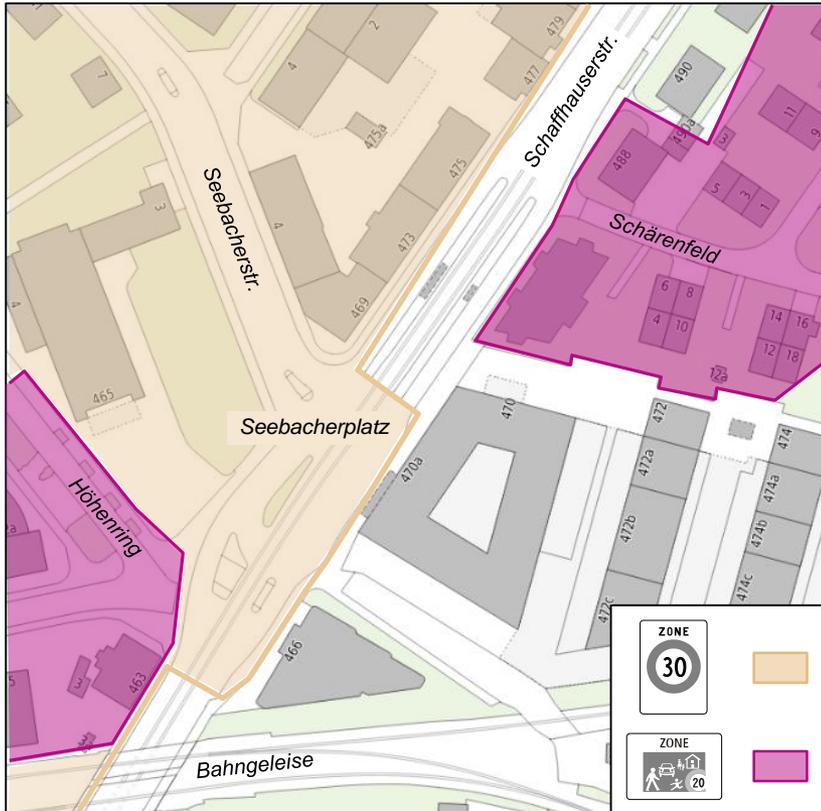
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungspläne
- Einzelverfügung
- Gutachten mit Beilagen

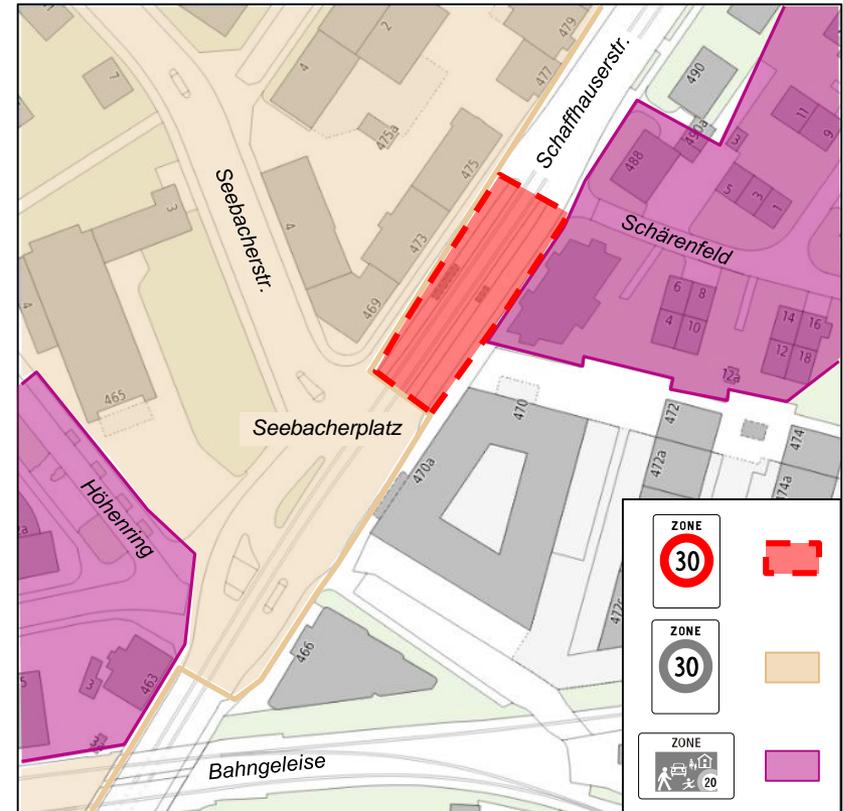
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

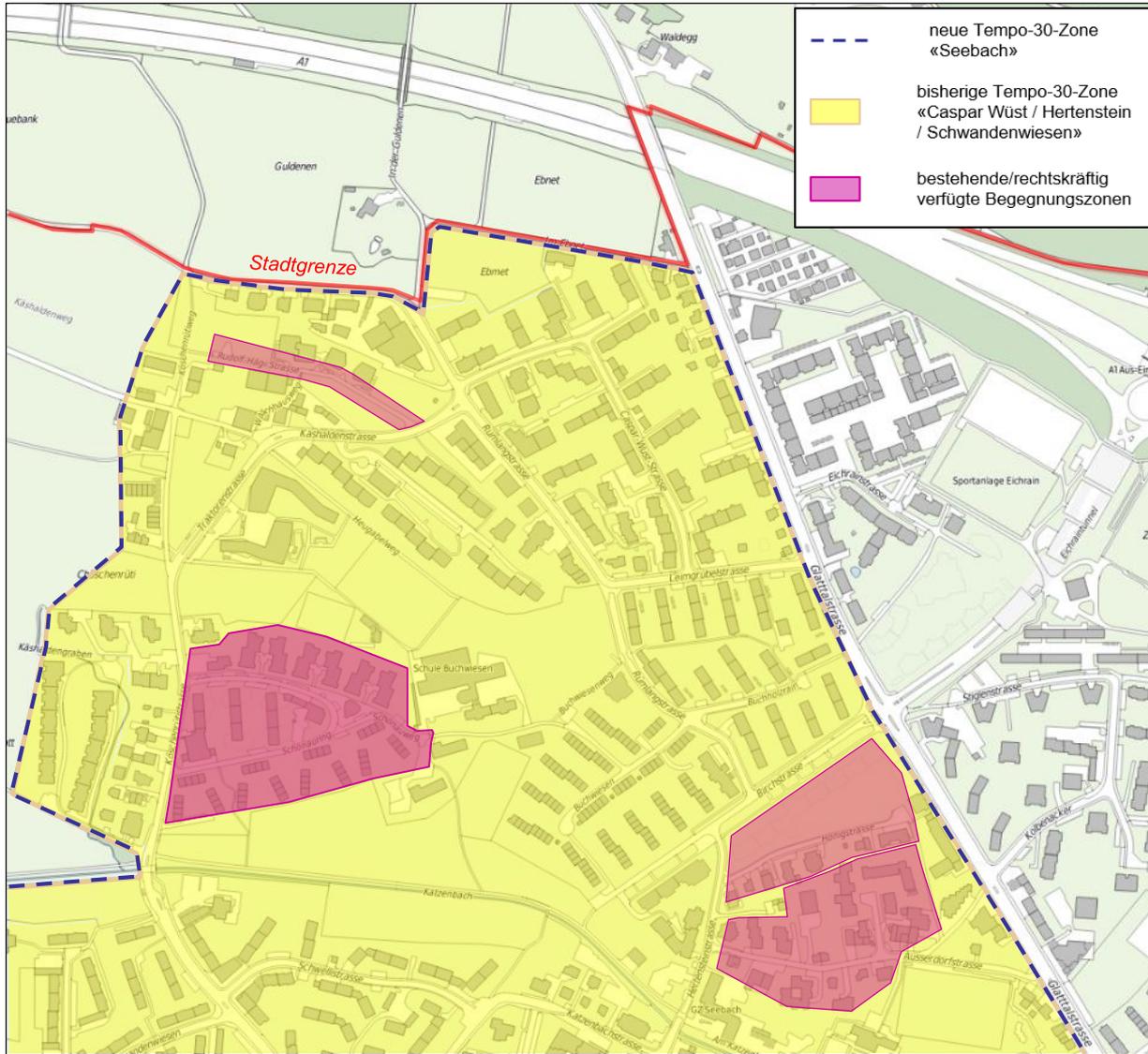
Bestand



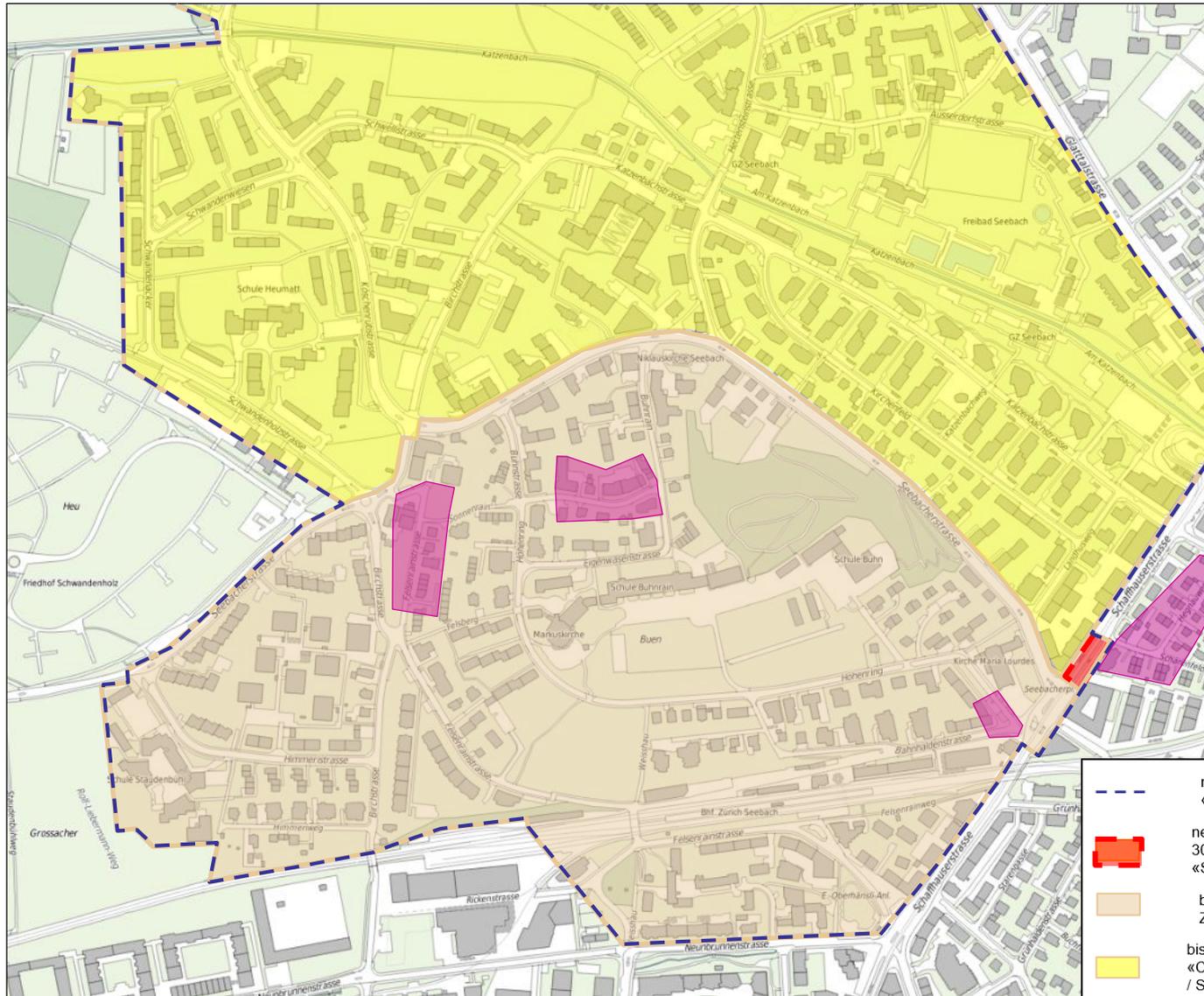
Neu



Tempo-30-Zone «Seebach» nördlicher Teil



Tempo-30-Zone «Seebach» südlicher Teil



-  neue Tempo-30-Zone «Seebach»
-  neues Teilstück Tempo-30-Zone bei Haltestelle «Seebacherplatz»
-  bisherige Tempo-30-Zone «Höhenring»
-  bisherige Tempo-30-Zone «Caspar Wüst / Hertenstein / Schwandenwiesen»
-  bestehende/rechtskräftig verfügte Begegnungszonen





Gutachten zur Herabsetzung der allg. Höchstgeschwindigkeit

gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV bzw. Art. 3 der Verordnung des UVEK über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen vom 28.9.2001

Strasse	Schaffhauserstrasse, Seebacherstrasse bis Schärenfeld		
Kreis	11		
Datum	4. Oktober 2022	Bitzer	<small>Digital unterschriften von bitzer.espresso</small>
Bearbeitung	DAVBIB	Barbara	<small>Datum: 2022.10.04 09:25:04 v102/007</small>

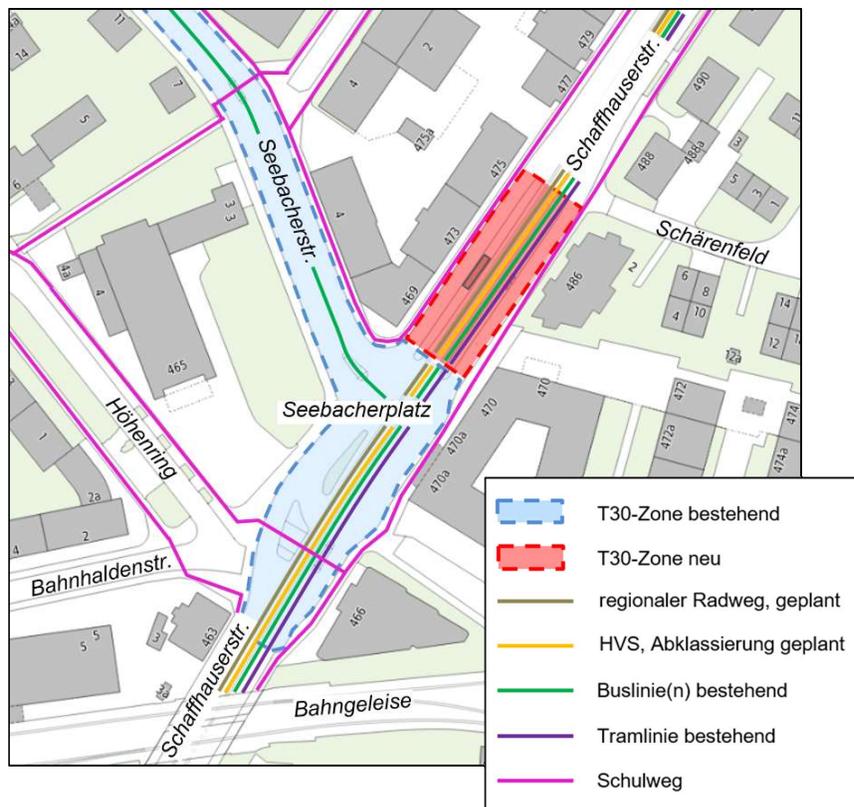
Ausgangslage

Anlass

- Antrag von Anwohnenden

Geschwindigkeitsregime

- Bestehend: 50 km/h
- Geplant: T30-Zone (Ergänzung)





2/5

Funktion gemäss Verkehrsrichtplan

- kantonale Hauptverkehrsstrasse (HVS), zur Abklassierung vorgesehen.
- Radweg regional.
- kommunale Fussverbindung.

Öffentlicher Verkehr

- Tramlinie Nr. 14.
- Buslinien Nrn. 40, 75, 742 und 768.
- Haltestelle «Seebacherplatz».

Lage

Fraglicher Abschnitt liegt

- bei einer platzartigen Erweiterung (Seebacherplatz).
- in einem Quartierzentrum mit diversen Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomiebetrieben, einer Tankstelle, Coiffeursalons, Arztpraxen, einer Bankfiliale, einem Fitnesscenter und weiteren Gewerbebetrieben.
- in der Nähe des Bahnhofs «Zürich Seebach», einer Kirche («Römisch-Katholische Kirchgemeinde Maria-Lourdes»), einer Schule mit Hallenbad (Volksschule «Buhnrain» und Schwimmschule) und drei Kindertagesstätten (Kinderkrippe «Küken», Kinderkrippe «Bambi Seebach», Kinderhort «Buhn»).

Situation

- beidseitige Trottoirs, über die offizielle Schulwege führen.
- zwei MIV-Fahrspuren mit mittigem ÖV-Trasse; Haltestelle und MIV-Fahrspuren sind jeweils durch ein Geländer getrennt,
- 2 Fussgängerstreifen beidseits der Haltestelle,
- unerhebliches Gefälle,
- Asphaltierte Belagsoberfläche.
- Radstreifen in beide Fahrrichtungen.
- keine öffentlichen Parkplätze am Strassenrand.
- vielfältige Verkehrszusammensetzung.
- gerader Strassenverlauf.



3/5

- Der Abschnitt grenzt an die bestehende Tempo-30-Zone «Höhenring».

Unfallstatistik (vgl. Beilage)

Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2021 (5 Jahre)

Verkehrsunfälle: 10

Unfalltypen: 2 Selbstunfälle, 2 Überhol- oder Fahrstreifenwechselunfälle, 3 Auffahrunfälle,
3 Fussgängerunfälle.

Verletzte: 7 leichtverletzte Personen.

Beteiligte: 3 Fussgänger, 5 Fahrräder, 10 MIV.

Verkehrsmessung (vgl. Beilage)

Zeitraum: 10.06.2022 bis 16.06.2022

Standort: Schaffhauserstrasse

- V_{85} (Querschnitt): 40 km/h
- V_{85} Richtung Katzenbachstr.: 37 km/h
- V_{85} Richtung Höhenring: 41 km/h
- V_{50} (Querschnitt): 30 km/h
- V_{50} Richtung Katzenbachstr: 28 km/h
- V_{50} Richtung Höhenring: 31 km/h
- DTV (Querschnitt): 17'768 Fz/d
- DTV Richtung Katzenbachstr.: 8526 Fz/d
- DTV Richtung Höhenring: 9242 Fz/d
- Morgenspitze: 1069 Fz/h (Mittelwert Werktags)
- Abendspitze: 1335 Fz/h (Mittelwert Werktags)



4/5

Erforderlichkeit der Temporeduktion

Verkehrssicherheit

Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV: Wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.

Der als kantonale Hauptverkehrsstrasse klassierte Strassenabschnitt weist eine beträchtliche Verkehrsmenge auf und ist zur Abklassierung vorgesehen. Gleichzeitig liegt der Strassenabschnitt in einem von Zufussgehenden stark frequentierten Zentrumsgebiet mit diversen Gewerbenutzungen und ÖV-Haltestellen. Aufgrund ihrer Schulwegfunktion werden die Trottoirs insbesondere von Schulkindern rege benützt. Darüber hinaus verläuft auf der stark befahrenen Fahrbahn ein Radweg von regionaler Bedeutung, sodass dort auch zahlreiche Radfahrende verkehren. Insgesamt wird der stark befahrene Strassenraum somit von vielen Zufussgehenden, Schulkindern und Radfahrenden genutzt, die eines besonderen Schutzes bedürfen. So ereigneten sich auf den an den Seebacherplatz angrenzenden Fussgängerstreifen in den letzten 5 Jahren 2 Fussgängerunfälle mit Verletzungsfolgen. Auch 5 Radfahrende waren in diesem Zeitraum in Unfälle verwickelt.

Somit erweist es sich als erforderlich, die Verkehrssicherheit im Bereich des stark befahrenen und vielfältig genutzten Quartierzentrums für die ungeschützten Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen und die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren.

Zweckmässigkeit der Temporeduktion

Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthaltsqualität

Die Einführung von Tempo 30 erhöht die Verkehrssicherheit, weil sich durch den kürzeren Bremsweg bei Tempo 30 sowohl die Unfallwahrscheinlichkeit als auch die Unfallschwere verringert. Dies ist hier besonders relevant, da es sich um ein von Zufussgehenden, Schulkindern und Radfahrenden stark frequentiertes Zentrumsgebiet mit beträchtlicher Verkehrsmenge handelt.



5/5

Darüber hinaus kann durch die Temporeduktion die Aufenthaltsqualität am Seebacherplatz verbessert und eine siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs in dem dicht besiedelten, zentral gelegenen Quartier herbeigeführt werden.

Weitere Auswirkungen der Temporeduktion

Leistungskapazität, Netzhierarchie, Ausweichverkehr

Die Netzhierarchie der Schaffhauserstrasse wird durch die kurze Verlängerung der bestehenden Tempo-30-Zone nicht gestört. Dadurch ist insbesondere kein Ausweichverkehr zu erwarten. Da die Leistungsfähigkeit in städtischen Gebieten durch Lichtsignalanlagen, Fussgängerstreifen und Knoten bestimmt wird, führt die kurze Verlängerung der Tempo-30-Zone auch nicht zu einer Kapazitätsverminderung (Art. 104 Abs. 2^{bis} KV). Eine Beeinflussung des Verkehrs auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebiets ist ebenfalls auszuschliessen (§ 28 KSigV). Für den öffentlichen Verkehr hat die kurze Verlängerung der Tempo-30-Zone auch keine negativen Auswirkungen, weil sie sich auf den Haltestellenbereich beschränkt.

Massnahmen an der Strassenoberfläche (inkl. flankierende Massnahmen)

Derzeit sind keine baulichen Massnahmen geplant.

Schlussfolgerung

Den obgenannten Vorteilen stehen ausser einer marginalen Fahrzeiterhöhung für die motorisierten Fahrzeuglenkenden keine Nachteile entgegen, sodass sich die Einführung einer Tempo-30-Zone als verhältnismässig erweist.

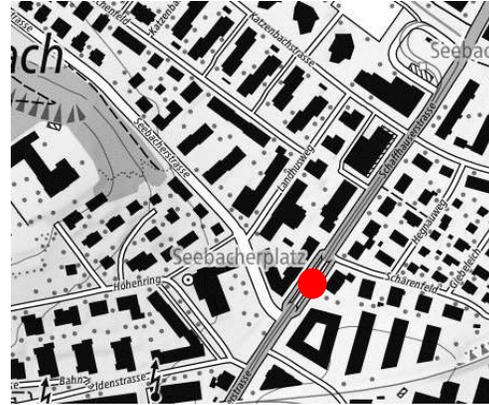
Beilagen (integrierender Bestandteil des Gutachtens)

- Unfallkarte vom 01.01.2017 bis 31.12.2021
- Verkehrsmessung 10.06.2022 bis 16.06.2022

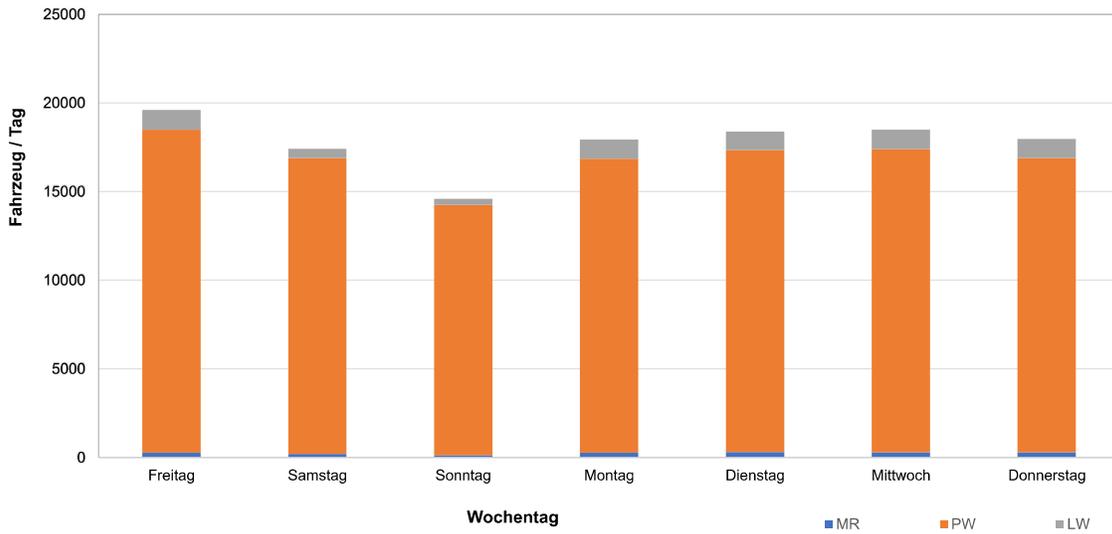
Messungsbericht

Messungsstandort	Schaffhauserstrasse
Zählperiode	10.06.2022-16.06.2022
Richtung 1	Katzenbachstrasse
Richtung 2	Höhenring
Signalisierte Geschwindigkeit	50

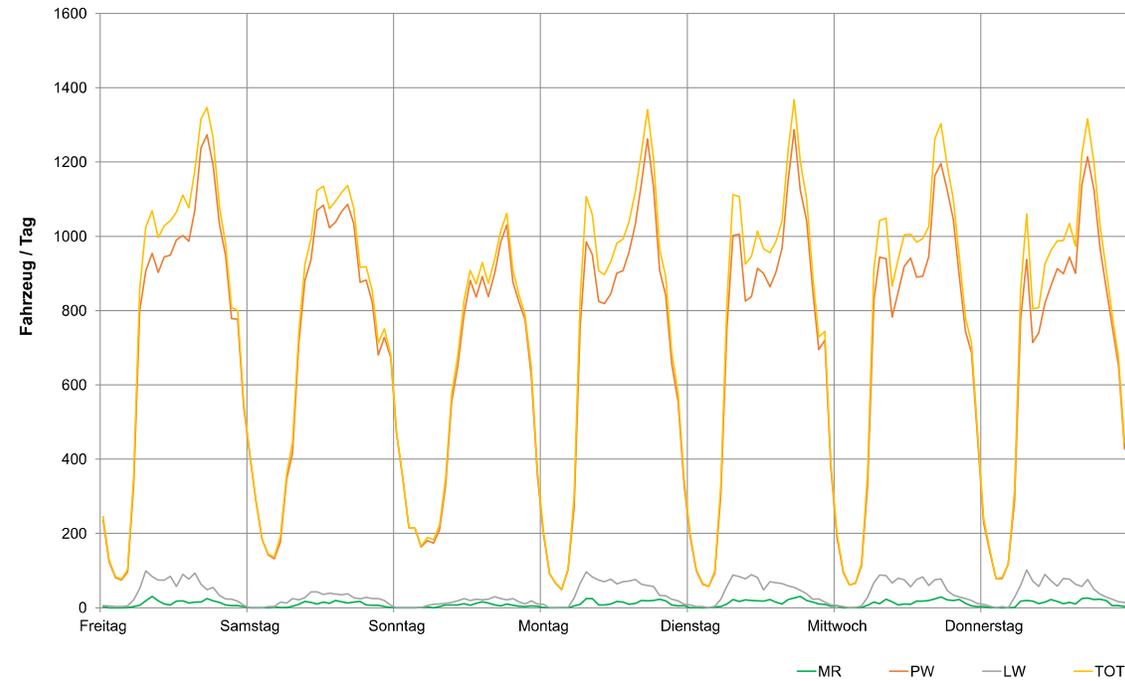
Kennzahlen			
	Katzenbachstrasse	Höhenring	Beide Richtungen
DTV [Fz. / Tag]	8526	9242	17768
DWV [Fz. / Tag]	8811	9663	18474
D "Samstag" [Fz. / Tag]	8499	8920	17419
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	7129	7464	14593
MSP (07:00 - 08:00) [Fz. / h]	393	676	1069
ASP (17:00 - 18:00) [Fz. / h]	689	646	1335
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	7338	8191	15529
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	1188	1051	2239
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	6,8%	6,9%	6,9%
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	2,8%	4,1%	3,4%
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	6,3%	6,6%	6,5%
MR-Anteil [%]	1,6%	1,2%	1,4%
MIV-Anteil [%]	93,7%	93,4%	93,5%
LW-Anteil [%]	4,7%	5,4%	5,0%
LW-Anteil (06-22 Uhr) [%]	5,1%	5,6%	5,4%
LW-Anteil (22-06 Uhr) [%]	2,1%	3,4%	2,7%
Vd [km/h]	27,5	30,3	29
V50 [km/h]	28	31	30
V85 [km/h]	37	41	40
V Max. [km/h]	79	84	84
Vd (06-22 Uhr) [km/h]	26,4	29,2	27,9
V50 (06-22 Uhr) [km/h]	27	30	29
V85 (06-22 Uhr) [km/h]	35	38	37
V Max. (06-22 Uhr) [km/h]	75	69	75
Vd (22-06 Uhr) [km/h]	34,5	39,1	36,7
V50 (22-06 Uhr) [km/h]	35	40	37
V85 (22-06 Uhr) [km/h]	43	47	45
V Max. (22-06 Uhr) [km/h]	79	84	84
Prozentuale v-Überschreitung	0,5%	1,2%	0,9%

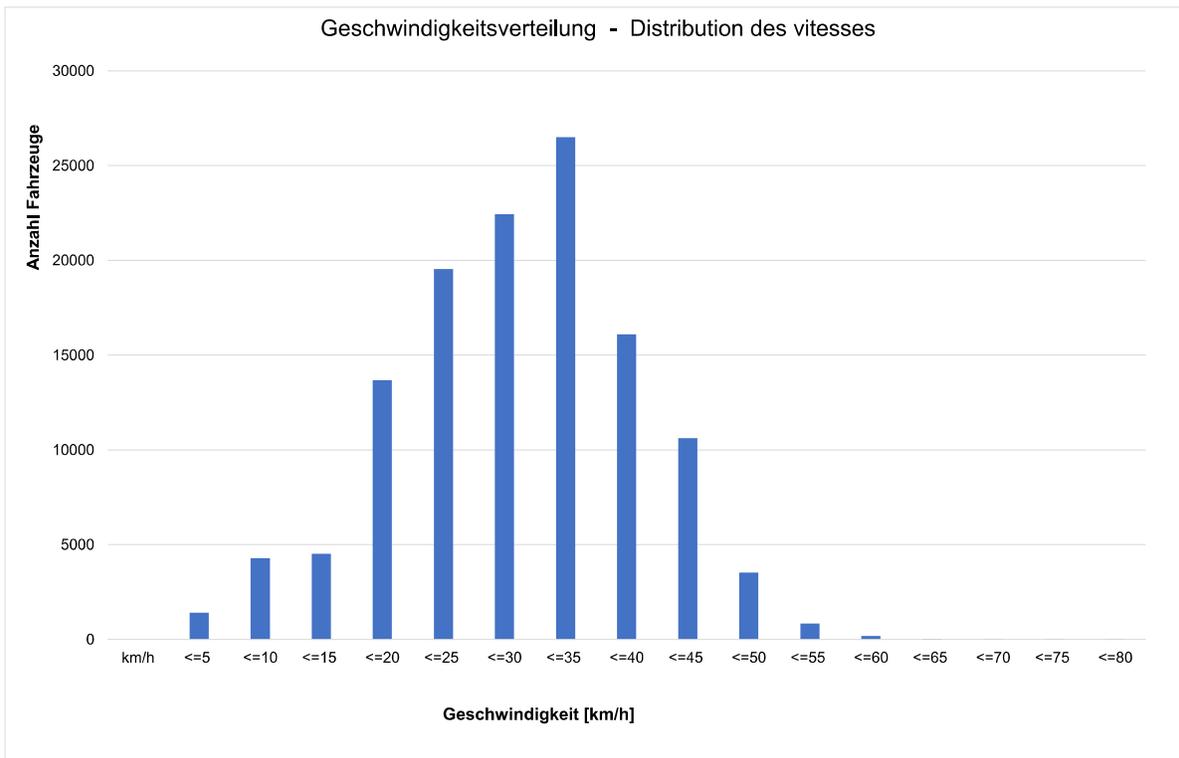
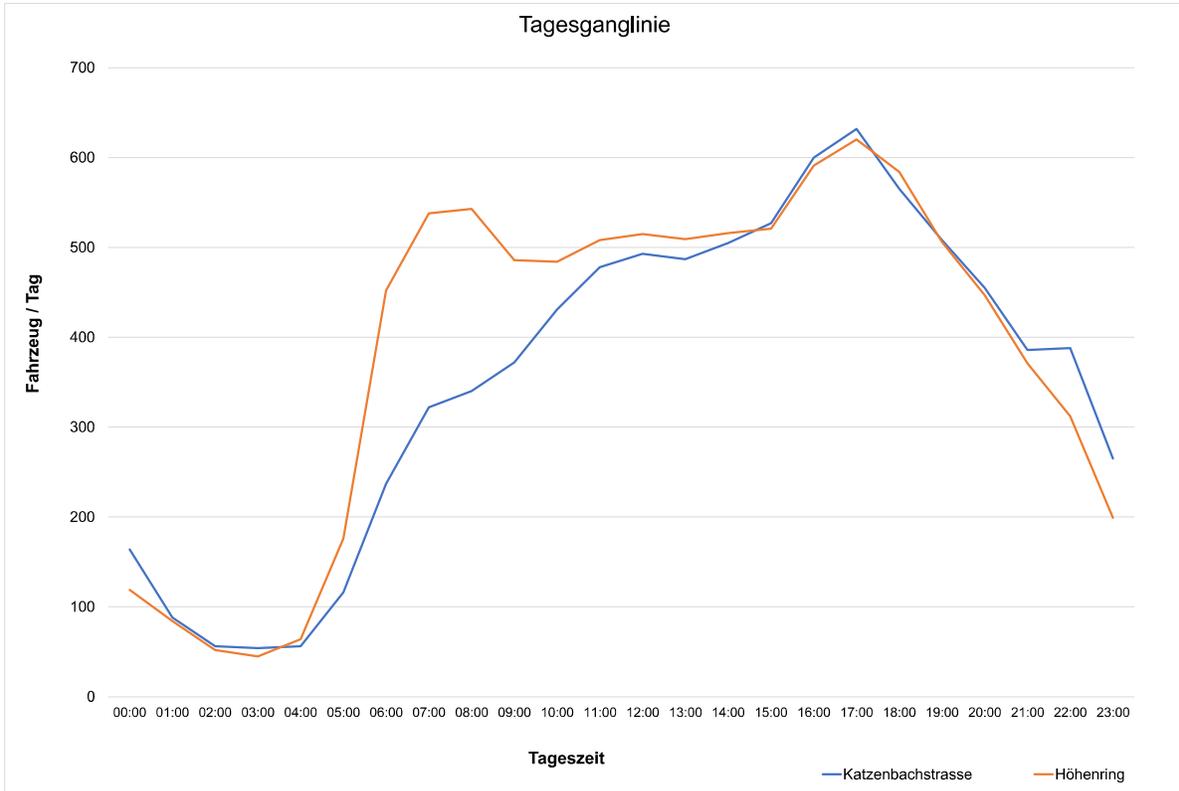


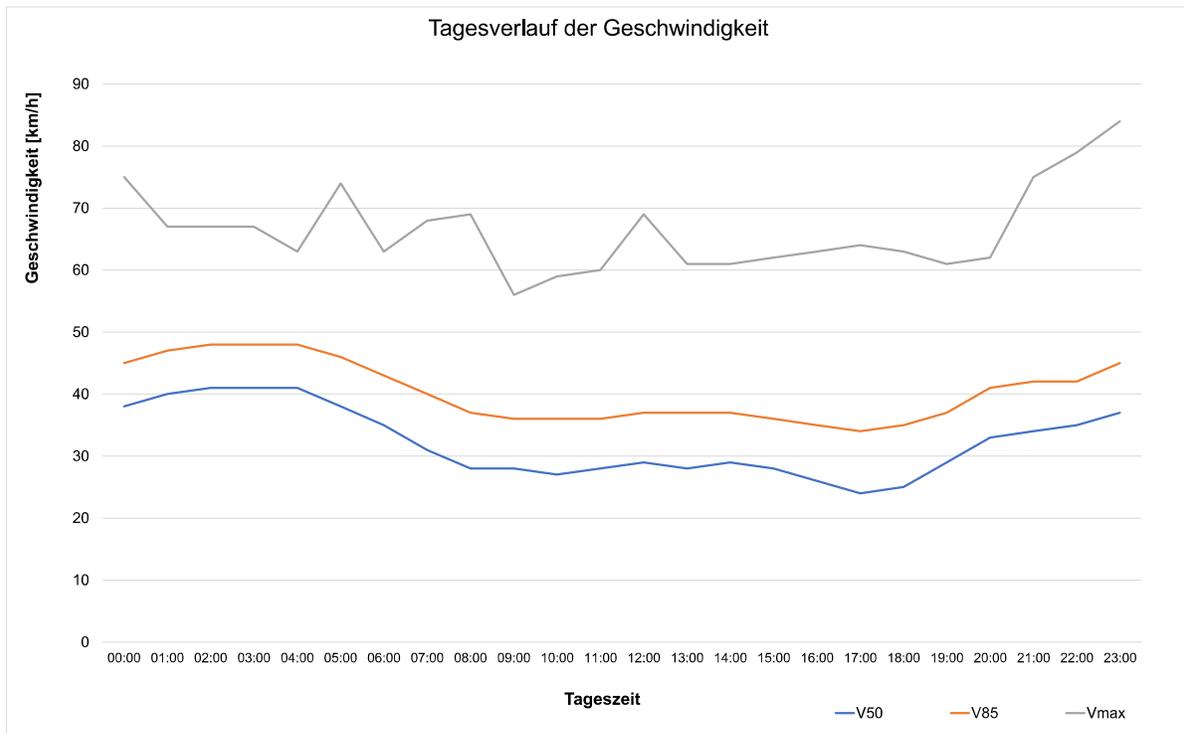
Verkehrsvolumen pro Tag und pro Klasse



Wochenganglinie



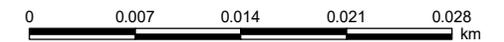




Legende	
DTV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Tagesverkehr
DWV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Werktagsverkehr
D "Samstag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Samstagsverkehr
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Sonntagsverkehr
MSP (07-08 Uhr) [Fz. / h]	Morgenspitzenstunde
ASP (17-18 Uhr) [Fz. / h]	Abendspitzenstunde
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	Durchschnittlicher Verkehr am Tag
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	Durchschnittlicher Nachtverkehr
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge am Tag [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge in der Nacht [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge 24h [MR, LW, LW+]
SW-Anteil [%]	Schwerverkehrsanteil
V50 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 50 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V85 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 85 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V Max. [km/h]	Maximale Geschwindigkeit
v-Überschreitung [Anzahl]	Anzahl von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
v-Überschreitung [%]	Prozentsatz von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
MR	Motorräder und Motorfahrräder
PW	Personenwagen
LW	Lastwagen
LW+	Lastwagen mit Anhänger



Unfallschwere	
Unfall mit:	
▣	Getöteten U _(G)
□	Schwerverletzten U _(SV)
△	Leichtverletzten U _(LV)
○	ausschl. Sachschaden U _(SS)
Unfalltyp	
▣	0 Schleuder- oder Selbstunfall
▣	1 Überholunf., Fahrstreifenw.
▣	2 Auffahrunfall
▣	3 Abbiegeunfall
▣	4 Einbiegeunfall
▣	5 Überqueren der Fahrbahn
▣	6 Frontalkollision
▣	7 Parkierunfall
▣	8 Fussgängerunfall
▣	9 Tierunfall
▣	00 Andere



ca. 1:500

© ASTRA / Kantone
18.05.2022 / 2041350

